

Hersteller: **Mayerosch Off Road Reifen GmbH & Co. KG**
 Sudetenstraße 20
 D - 35440 Linden

Anlage 62 zum
 zum Gutachten
Nr.18 10 07 5180/4
 (Stand 10/2003)
 Blatt: 1 von 2

1. Verwendungsbereich und Reifen:

Fahrzeughersteller:	Typ:	ETG - Nr.:	Handelsbezeichnung:
Nissan Motor Co.LTD. (J)	Y 61	e6*95/54*0051*--	NISSAN Patrol GR

Folgende Reifengrößen sind an dem aufgeführten Fahrzeugtyp jeweils an der Vorder- und Hinterachse unter Berücksichtigung der in Punkt 2. genannten Auflagen und Hinweise in Verbindung mit dem Serienrad möglich:

Fahrzeugausführung mit 6x16" Serienfelge

Angaben zum Serienrad: 6 J x 16 ET 35 mm

Serienreifen: 235/80 R 16

	Auflagen und Hinweise (siehe Pkt 3.)
225/75 R 16	1), 4)
235/70 R 16	1), 4)
235/75 R 16	1), 4)
245/70 R 16	1), 4)
235/85 R 16	1), 2), 3), 4)

Fahrzeugausführung mit 7x16" Serienfelge

Angaben zum Serienrad: 8J x 16 ET 10 mm

Serienreifen: 265/70 R 16

	Auflagen und Hinweise (siehe Pkt 3.)
235/75 R 16	1), 4)
245/70 R 16	1), 4)
255/65 R 16	1), 4)
255/70 R 16	1), 4)
265/70 R 16	1), 4)
265/75 R 16	1), 2), 3), 4)
275/70 R 16	1), 4)

Hersteller: **Mayerosch Off Road Reifen GmbH & Co. KG**
Sudetenstraße 20
D - 35440 Linden

Anlage 62 zum
zum Gutachten
Nr. 18 10 07 5180/4
(Stand 10/2003)
Blatt: 2 von 2

2. Auflagen und Hinweise Nissan Patrol GR (Y61)

Nachstehende Angaben gelten für Fahrzeuge mit serienmäßigen Karosserie-, Fahrwerks-, Brems- und Lenkungsteilen:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. (Ziff. 6 und Ziff. 16)
- 2) Wegen des veränderten Abrollumfangs gegenüber der serienmäßigen Bereifung ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist.
- 3) Diese Rad – Reifenkombination ist **nicht zulässig** für Fahrzeuge mit Automatikgetriebe.
- 4) Die Eignung der Reifen *) wird unter Angabe der FIN (Fahrzeugidentnummer) auf Blatt 1 nachgewiesen.

3. Abnahme des Anbaus:

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

- Fahrzeughersteller
- Fahrzeugtyp
- Fahrzeugidentifizierungsnummer

bescheinigen zu lassen

Die Anlage 62 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten 18 10 07 5180/4

Böblingen, den 21. 10. 2003
TA-CP/BBL-SZ/--
MAYEROSCH

PRÜFLABORATORIUM
TÜV Automotive GmbH
Engineering Center D-71034 Böblingen
Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland
akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes,
Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.: **KBA - P 00001 - 95**



Dipl. Ing. Schwarz
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

